

# **Merkblatt des Praktikantenamts über Inhalt und Form der Praxissemesterberichte**

## **– für alle Bachelorstudiengänge –**

Die Studien- und Prüfungsordnung und die Praxissemesterrichtlinie schreiben als Prüfungsleistungen des Integrierten Praxissemesters unter anderem die fristgerechte Abgabe eines Praxissemesterberichtes vor. Es können auch mehrere Berichte angefertigt werden, die nachfolgenden Bedingungen gelten dann für die Berichte in Summe.

Der Bericht muss oder die Berichte in Summe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

### **1. Inhalt**

Inhaltlich müssen insgesamt, also auf einen oder mehrere Berichte verteilt, zwei bis fünf Themen bearbeitet werden. Ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit Betreuenden der Hochschule kann statt mindestens zwei Themen auch nur ein Thema bearbeitet werden. Themen müssen sowohl Bezug zu den Fachthemen des Studiums an der Hochschule haben, als auch im Zusammenhang zu Aufgaben und Erfahrungen im Praxissemester stehen. Dabei ist mit Literatur unter Angabe der Quellen zu arbeiten und der Bezug zu den eigenen Aufgaben und Erfahrungen des Praxissemesters herzustellen. Als Quellen sollen insbesondere wissenschaftliche Quellen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik verwendet werden und nicht nur hochschulinterne, wie z. B. Skripte. Quellen sind in einer wissenschaftlich üblichen Weise anzugeben. Die ausschließliche Beschreibung der eigenen Erfahrungen als eine Art ausformulierter Tätigkeitsbericht ist ebenso wenig ausreichend wie eine ausschließlich theoretische Abhandlung. Eine Auswahl der Themen kann ggf. in Absprache mit den Praxissemesterbetreuenden der Praxisstelle und / oder in Absprache mit den Betreuenden der Hochschule festgelegt werden. Falls keine Vorgaben von Seiten der Betreuenden gegeben werden, wird die Auswahl eigenverantwortlich durch die Studierenden getroffen.

### **2. Form**

Dem Bericht oder den Berichten sind Deckblätter und Verzeichnisse wie Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis vorangestellt. Den Schluss bilden ein Literaturverzeichnis und ggf. ein Anhang. Der Bericht muss oder die Berichte müssen in Summe mindestens 25 Seiten selbst geschriebenen Text enthalten. Verzeichnisse zählen in diesem Sinne als Text. Deckblätter, Bilder, Tabellen und umfangreiche Zitate dienen der Veranschaulichung des Inhalts, werden aber nicht als selbst geschriebener Text gesehen und in diesem Sinne nicht mitgezählt. Deckblätter, Bilder, Tabellen und umfangreiche Zitate vergrößern folglich die Mindestseitenzahl.

Die Schriftgröße beträgt maximal 12, der Zeilenabstand maximal 1,5-fachen Zeilenabstand und die Randeinstellungen sind max. 2,5 cm links, max. 2 cm rechts und maximal 2 cm jeweils oben und unten.